

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 1. Februar 2005

Nr. 2005/374

### **Vernetzungsprojekte im Kanton Solothurn nach der Öko-Qualitätsverordnung des Bundes - Arbeitshilfe für regionale oder kommunale Trägerschaften: Kenntnisnahme sowie Genehmigung der Grundsätze und der Restfinanzierung**

---

#### **1. Ausgangslage**

- 1.1 Am 4. April 2001 hat der Bundesrat die Verordnung über die regionale Förderung der Qualität und der Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft (Öko-Qualitätsverordnung, SR 910.14) beschlossen. Die Verordnung besteht aus zwei Bereichen: dem Qualitätsteil (Artenvielfalt) und dem Vernetzungsteil.
- 1.2 Nach dem Willen des Regierungsrates sollten ursprünglich beide Teile der neuen Verordnung mit dem Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft umgesetzt werden (RRB Nr. 1975 vom 25. September 2001). Nachdem der Qualitätsteil sofort im Jahre 2001 in die seit langem angewandte Qualitätsförderung (Artenvielfaltzuschläge) des Mehrjahresprogrammes eingebaut werden konnte, kann heute auch für den Vernetzungsteil eine Lösung beantragt werden.
- 1.3 Mit der Vernetzung will der Bund die Landwirte motivieren, ihre ökologischen Ausgleichsflächen dort anzulegen, wo sie der Natur am meisten bringen. Dafür gewährt er den Kantonen Finanzhilfen für Beiträge, die diese den Bauern bezahlen. Im Falle des Kantons Solothurn beträgt die Finanzhilfe zur Zeit 80 %. Anrechenbar sind Vernetzungsbeiträge bis zu 500 Franken je Hektare ökologische Ausgleichsfläche und Jahr.
- 1.4 Aufgaben des Kantons sind:
  - a. die Anforderungen an die Vernetzung nach den Mindestvorgaben des Bundes zu bestimmen;
  - b. die Restfinanzierung der anrechenbaren Beiträge sicherzustellen (20 % im Falle des Kantons Solothurn);
  - c. den Vollzug zu organisieren.

#### **2. Erwägungen**

- 2.1 Mit Beschluss Nr. 1975 vom 25. September 2001 hat der Regierungsrat festgelegt, dass der Vernetzungsteil der Öko-Qualitätsverordnung mit einem kantonalen Konzept des Lebensraumverbundes hätte umgesetzt werden sollen. Danach hätte eine einfache und

kostengünstige Grundlage mit kantonalen Vorranggebieten für die Vernetzung erarbeitet werden sollen. Diese hätte darin bestanden, die vorhandenen Bestandesaufnahmen von Pflanzen und Tieren, Naturinventare von Bund, Regionen und Gemeinden, Wildtierkorridore usw. zusammenzufassen und daraus die Vorranggebiete für die Vernetzung zu bezeichnen. Leider hat das Bundesamt für Landwirtschaft am 15. Oktober 2002 dieses Konzept abgelehnt und dem Kanton vorgeschlagen:

- a. „Vernetzungsrichtlinien für sogenannte „bottom-up“-Projekte zu erlassen oder
  - b. für jeden Perimeter, der Anrecht auf Vernetzungsbeiträge hat, eine genaue Zielherleitung zu erarbeiten. Das heisst, aus den zu definierenden Wirkungszielen (Ziel- und Leitarten) sind die konkreten Umsetzungsziele abzuleiten. Ist- und Soll-Zustand müssen dargestellt werden. Zudem muss die Umsetzung anhand eines Konzeptes aufgezeigt werden.“
- 2.2 Nach dem negativen Entscheid des Bundesamtes für Landwirtschaft hat sich die Arbeitsgruppe Natur und Landschaft, welche den Regierungsrat in grundsätzlichen Fragen des Mehrjahresprogrammes Natur und Landschaft berät, dafür ausgesprochen, dass der Vernetzungsteil der Öko-Qualitätsverordnung in Form von regionalen oder allenfalls kommunalen Vernetzungsprojekten mit Ist- und Soll-Zustand und Wirkungszielen (Ziel- und Leitarten) weiter bearbeitet werden soll. Der erhebliche Mehraufwand für die Bereitstellung der Grundlagen müsse aufgrund der Bundesvorgaben in Kauf genommen werden.
  - 2.3 Aufgrund der Erfahrungen mit dem Vernetzungsprojekt Limpachtal (Kantone Bern und Solothurn) wurde man schlüssig, dass die Vernetzung nach der Öko-Qualitätsverordnung nicht – wie anfänglich gemeint – im Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft umgesetzt werden kann. Das Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft dient dazu, seltene und bedrohte Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren, für die der Kanton Solothurn eine besondere Verantwortung hat, zu erhalten und zu fördern. Dabei wird die Sicherung von grossflächigen, zusammenhängenden Lebensräumen auf freiwilliger Basis angestrebt. Die Ökoqualitätsverordnung geht von einem andern Ansatz aus und hat eindeutig tiefere Anforderungen (Mindestflächen, Bewirtschaftungsgrundsätze, Vereinbarungsdauer usw.). Sie ist keinesfalls ein Ersatz für das kantonale Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft.
  - 2.4 Deshalb schlägt die Arbeitsgruppe Natur und Landschaft für die Umsetzung der Öko-Qualitätsverordnung eine Lösung ausserhalb des Mehrjahresprogrammes Natur und Landschaft vor. Diese ist Gegenstand einer Arbeitshilfe, welche die Ämter für Raumplanung und Landwirtschaft erarbeitet haben. Sie richtet sich an regionale oder lokale Trägerschaften, welche ein Vernetzungsprojekt erarbeiten möchten. Die Arbeitshilfe enthält die vom Bund nach Art. 4 der Öko-Qualitätsverordnung verlangten Mindestanforderungen. Sie ist vom Bundesamt für Landwirtschaft am 14. Dezember 2004 genehmigt worden. Ihre definitive Inkraftsetzung erfordert die Zustimmung des Regierungsrates, insbesondere weil die Restkosten der Vernetzungsbeiträge (20 %) aus dem Natur- und Heimatschutzfonds finanziert werden sollen.
  - 2.5 Für Vernetzungsprojekte nach der Öko-Qualitätsverordnung sollen im Kanton Solothurn die folgenden Grundsätze gelten:

- 2.5.1 Das Vernetzungsinstrument der Öko-Qualitätsverordnung wird dazu eingesetzt, die bisherigen Anstrengungen des Naturschutzes im intensiv genutzten Landwirtschaftsgebiet zu verstärken bzw. in dieses vermehrt auszudehnen. Die gesetzliche Grundlage für diese Stossrichtung bildet § 119 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes (BGS 711.1). Danach treffen der Kanton und die Gemeinden Massnahmen des ökologischen Ausgleiches in intensiv genutzten Gebieten mit Feldgehölzen, Hecken, Uferbestockung oder anderer naturnaher und standortgemässer Vegetation. Aus diesem Grund und angesichts der beschränkten finanziellen Mittel (Sparanstrengungen) können Vernetzungsprojekte vom Kanton nur in den intensiv genutzten Landwirtschaftsgebieten (Mittelland, Tallagen der grösseren Flüsse und Bäche, Gempenplateau, Laufenbecken) und in Perimetern von Güterregulierungen unterstützt werden.
- 2.5.2 Für das Erarbeiten, das Umsetzen und das Controlling eines Vernetzungsprojektes ist eine regionale oder kommunale, öffentlich- oder privatrechtliche Trägerschaft verantwortlich. Der Kanton und die Trägerschaft regeln in einer Vereinbarung die Zuständigkeiten und Kompetenzen.
- 2.5.3 Kantonale Genehmigungsbehörde für Vernetzungsprojekte ist der Regierungsrat.
- 2.5.4 Die Teilnahme an einem Vernetzungsprojekt ist für die Landbewirtschafter freiwillig. Voraussetzung dazu sind ein genehmigtes Vernetzungsprojekt und eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Trägerschaft und dem Bewirtschafter. Der Regierungsrat genehmigt die einzelnen Vereinbarungen Ende Jahr.
- 2.5.5 Das finanzielle Engagement des Kantons beschränkt sich auf die Beteiligung an den Vernetzungsbeiträgen, welchen den Landwirten ausgerichtet werden.

Das Amt für Landwirtschaft bezahlt Bewirtschaftern, welche die spezifischen Voraussetzungen der Öko-Qualitätsverordnung erfüllen, einen jährlichen Vernetzungsbeitrag von Fr. 500.-- /ha ökologische Ausgleichsfläche aus. 80 % werden vom Bundesamt für Landwirtschaft als Finanzhilfe zurückerstattet. Die Restkosten von 20% werden vom Amt für Raumplanung dem Amt für Landwirtschaft jeweils am Ende des Kalenderjahres zu Lasten des Natur- und Heimatschutzfonds verrechnet.

Aus Spargründen ist eine finanzielle Unterstützung der Planungskosten und des Vollzuges von Vernetzungsprojekten durch den Kanton nicht möglich. Das ist Aufgabe der Trägerschaften.

- 2.5.6 Die Erfahrungen aus den Pilotprojekten werden gesammelt und laufend ausgewertet. Sie dienen als Entscheidungsgrundlagen für die Weiterführung und die allfällige Ausdehnung der Projekte. 2008 erfolgt eine erste Auswertung mit Erfolgskontrolle.
- 2.6 Der Kreditbedarf für die Finanzierung der Restkosten von 20 % an die Vernetzungsbeiträge zu Lasten des Natur- und Heimatschutzfonds dürfte in den kommenden Jahren schrittweise, voraussichtlich auf rund Fr.100'000.-- pro Jahr ansteigen. Diese Schätzung beruht auf der Annahme, dass etwa 10 % der offenen Ackerfläche bzw. 1'000 ha als ökologische Ausgleichsflächen in den Genuss von Vernetzungsbeiträgen gelangen. Die zweite Annahme geht davon aus, dass der Bund weiterhin 80 % der Vernetzungsbeiträge

subventioniert, sodass der Restkostenanteil für den Kanton bei 20 % bleibt. Der tatsächliche Finanzbedarf kann allerdings erst aufgrund der genehmigten Vernetzungsprojekte bzw. Vereinbarungen genauer beziffert und budgetiert werden.

### 3. **Beschluss**

- 3.1 Von der Arbeitshilfe „Vernetzungsprojekte im Kanton Solothurn nach der Öko-Qualitätsverordnung des Bundes – Arbeitshilfe für regionale oder kommunale Trägerschaften“ (Beilage bzw. Homepage [www.arp.so](http://www.arp.so)) wird Kenntnis genommen.
- 3.2 Die Grundsätze für Vernetzungsprojekte im Kanton Solothurn werden genehmigt.
- 3.3 Die Vernetzungsbeiträge stellen eine freiwillige Massnahme nach § 128 Abs. 4 lit.d) des Planungs- und Baugesetzes (BGS 711.1) dar. Der Regierungsrat bewilligt grundsätzlich die Verwendung von Mitteln aus dem Natur- und Heimatschutzfonds für die Finanzierung der Restkosten von 20 % an die Vernetzungsbeiträge.
- 3.4 Der Regierungsrat entscheidet über die Übernahme der Restkosten von 20 % im Einzelfall mit der Genehmigung des Vernetzungsprojektes sowie mit jener der Vereinbarungen zwischen der Trägerschaft und den Bewirtschaftern. Vorbehalten bleibt die Zustimmung zum Budget.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

### **Beilage**

Vernetzungsprojekte im Kanton Solothurn nach der Öko-Qualitätsverordnung des Bundes – Arbeitshilfe für regionale oder kommunale Trägerschaften, 7. Dezember 2004

### **Verteiler**

Bau- und Justizdepartement  
 Amt für Raumplanung (8)  
 Amt für Umwelt  
 Amt für Landwirtschaft  
 Jagd und Fischerei  
 Kantonsforstamt  
 Amt für Finanzen  
 Kantonale Finanzkontrolle  
 Arbeitsgruppe Natur und Landschaft (15, Versand durch Amt für Raumplanung)  
 Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern

Bürgergemeinden + Waldeigentümer Kt. Solothurn, Sekretariat, Hauptgasse 48, 4500 Solothurn  
Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, Natur und Landschaft, 3003 Bern

Regionalplanung Grenchen-Büren, Dr. Alexander Kohli, c/o BSB + Partner, Dammstrasse 14,  
2540 Grenchen

Verein Region Thal, Thomas Schwaller, Eglisrain, 4712 Laupersdorf

Regionalverein Olten-Gösgen-Gäu, Ernst Zingg, Stadtpräsidium, 4600 Olten

Regionalplanungsgruppe Solothurn und Umgebung, Johannes Friedli, Hauptstrasse 4, 3254 Balm bei  
Messen

Planungsgruppe Dornecker Gemeinden, Kurt Henzi, Gemeindepräsidium, 4143 Dornach

Planungsgruppe Thiersteiner Gemeinden, Kuno Gasser, Gemeindepräsidium, 4208 Nunningen

Vereinigung der solothurnischen Einwohnergemeinden, Postfach 123, 4528 Zuchwil

Solothurnischer Bauernverband, Obere Steingrubenstrasse 55, 4500 Solothurn

Vogelschutzverband des Kantons Solothurn, Rolf Gugelmann, Obere Steingrubenstrasse 30, 4500  
Solothurn

Solothurnischer Naturschutzverband – Pro Natura, Baselstrasse 12, 4500 Solothurn